Heut dato den 10. 8bris 1666 haben Wir Endts
benterschriebene geschworne Chirurgi der
Statt Franckfurt, auff gesehen begehren des
Edel vest und hochgelährten Herrn Horstij M.
Doctoris einen Man Nahmens Nicolaus Maiß
von Cronberg besichtiget an einem geschwollenen an
dem aug auß hochster bedenckung und gutachten
darüber gestelt wie folget.

Nemlich haben wir sämptlich [illegible] einig
[illegible] nicht zu [illegible] gewachsen
b. gefährlich solches abzunehmen, Massen
es auß dem Augapfel herauß gewachsen
ist mit dem Nervo Optico gantz ein corpus
ist, haben also auß [illegible] gesehen
solch [illegible] Datum ut
supra.

Jonas Schnarr,
Johannes [illegible],
Hans Peter Hagemann
Johan [illegible]
Johan Henrich [illegible]
Johann [illegible]

Ein gewiß wasser vor die Pest, so sehr probiert ist.

R. Im Mertz oder Anfangs des frülings wan die Schossen, so nehm dem Eschholtz auffschlagt, schehl die grüne haut ab, und schab die andere Schal zwischen der grünen biß auffs holtz, darnach nimm junge Kletten wurtzell, so die grosse Kletten im frühling haben, wasch sie nicht, sondern schabe sie rein ab, hacke sie, nimm dann ein handvoll der wurtzell und 2. handvoll des vorigen abgeschabten holtz, und brenne sie in einem gläsern oder zinnen helm in B. M. Und wann es das erste mahl übergeht, so gibt es ein schön hell wasser, das geuß wieder über die vorige materi, und laß es noch ein mahl übergehen, so wird es gelb, dieß hält sich 2. Jahr, will mans länger erhalten auf 10. Jahr, so nimm das außgebrante, thue es in einen tiegell und brenn es zu asche, wann es kalt wird, so ists auszuziehen, dann thue es in ein klein säcklein und geuß das obgeschriebene wasser darüber, so ist es viel kräfftiger und helt sich länger.

Gebrauch.

Erstlich nimm alle 24. stunde des morgens nüchtern ein löffel voll ein, und man soll wohl schwitzen so lang man kan, und keine lufft an sich laßen, noch ein schweiß schlaffen, sonst stirbt man.

Dieß dient auch sonst vor alle gifft, dann es einen Quartan selber wieder vertrieben, den sonst niemandt helffen können.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1. schrifftsteller zu nennen.

2. H. burgermeister zusagen, daß der nennen, daß ein solch iniuriant ~~od[er] Schmähschrifftsteller~~ mit solcher schrifft ediert.

3. daß man mit der schrifft thun solle, ob selbige verbrennt ihrer deprecation und schrifftlicher revocation vnd Anstalt zu schlagen, oder zu verbrennen antwort in curia durch den Richter od[er] öffentlich p[er] carnificem.

4. ob sie nit eydlich anloben, daß sie nit künfftig mehr mit keiner iniuriren, weil sie sich so hoch vermessen die schrifft zu trucken zu lassen

5. den libellirens wäre mehr gelegenheit nit, sie kenne auch kein gantzamt Candor - bissig wegen ... , daß man gefragt wird [zu]letzt eingestanden daß offentlich ... und offentlich publice

6. ob sie nit den frantzosen ... halten, auch solche gewislich ~~[illegible]~~ niemahls erhören iniuriren.

Erwidern Ihr Herrl. der regierende ältere H.
Burgermeister, nachdem vns eine Schmähschrifft
von D. Widmännin ggl. communicirt worden,
in welcher die viele p. Ehr. des Raths, vnd dero
Cantzleybediente, alß Medicos, vnd barbirer,
ohnerhörter weiß calumniose angegriffen,
dieweil gegen die kein process anzufangen d.
verbrucht würdig, vnd zur Caution vnd satisfaction
vnvermöglich, nechst vnterdienstl. danckhsagung
pro communicatione, von ~~[illegible]~~ sie fund benachricht
Medicis Doctoribus vnd respective ~~[illegible]~~
~~Physicis~~ ein gebührend vnterricht ersuchet weil
wir vernommen, ob solte die Widmännin Nachster
tagen auß der Statt gewiesen worden
Erstlichen der diffamantin dahin zu halten
den Steller solcher Schmäh: vnd Lästerschrifft
anzuzeigen, vns auch solchen zu erholen, dann
da sonst einer der eine pasquill findet, vnd
divulgiret, dem pasquillanten gleich geachtet wird,
wir billich ihr ~~[illegible]~~ diffamanti selbst zu
considerieren haben

2.tens Ihr was Sie wegen eingegebener solchen Schmähschrifft verdienet, dasselbe so einer nur eine einige Person ahn Ihren Ehren angreifft, zur Widerruffung nit allein und deprecirung, sondern auch anderen Straffen gezogen wird, wir aber sämptlich hefftig angegriffen, dass wir billich darob uns zu betrüben und zu beschweren, da wir nun respective in 50. 40. 20. ~~Jahren~~ in possessione bonæ famæ gewesen, wieder-fahren zu lassen.

3 höchst~~nöthig~~ zu erwegen, dass Sie weil Sie schrifftlich und mündlich uns gelästert, auch schrifftlich und Mündlichen widerruff, uns ~~ein~~ revers und abbitte ~~öffentlich~~ zu thun, wir billich massen unterdienst anzusuchen haben.

4 weil Sie eine solche Schrifft stellen lassen, der-gleichen bey Mannsgedencken nit wird gelesen sein, werden, etwas mitt dieser Schrifft die werthester ~~dass Sie öffentlich vom Henker verbrant würde~~ zu thun sorge, ~~als~~ Sie auch solche drucken zu lassen und ein alle Stätt zu divulgiren nit gescheuen:

vernunfft gehofft, Sie nicht mitt einem Eyd
zu belegen, dass Sie sich desselben auch ferner
hinaführo enthalte.
Worumb weil wir keine Weitläufftigkeit gern
eine solche lasterhaffte dirne, ~~[illegible]~~
~~[illegible] vnd dergleichen auch wohl zu~~
~~erinnern~~ zu suchen haben, wie es zu erhaltung
unseres gutz nahmens gereicht, also
grossgl. willfährigkeit vns getrösten, und
~~[illegible]~~ Ihr [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] recommendiren. 23 octob. 1675

J P Hortius
J L Michelis

Isaac Chombart
Dorell

Dem H. burgermeister, Weitz habe wir mit
[illegible] dieses Jahrs 11 und 12 Octr. remonstrirt,
und bedinge keinen process zu führen, sondern
der hochlöbl. H. burgermeister und Magistrat
Verordnung allein [illegible]. Aderat Da
Consuli Klök et Standtschreiber. A part
[illegible] h. Mor. [illegible] [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main